

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1432/2020
Amt/Aktenzeichen 80/32 36 30/01	Datum 31.08.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.09.2020

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	09.09.2020	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	16.09.2020	Ö
Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	17.09.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	23.09.2020	Ö

## Betreff:

Satzungsangelegenheit;  
Änderung der Satzung für Märkte und Volksfeste sowie Änderung der Marktordnung für die Wochenmärkte der Stadt Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 7. September 2020

gez.  
Manuela Matz  
Beigeordnete

### Anlage:

- Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015
- Zweite Änderung der Marktordnung für die Wochenmärkte der Stadt Mainz vom 25.03.2015
- Lageplan für die Weihnachtsmarktfläche im Jahr 2020

Mainz, 9. September 2020

gez.  
Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss sowie der Wirtschaftsausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die „Satzung zur Änderung der Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015“ sowie die Änderung der „Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz vom 25.03.2015“.

## 1. Sachverhalt:

Der Mainzer Weihnachtsmarkt stellt im Sinne des Gesetzes einen Spezialmarkt dar. Nach der aktuellen 10. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) sind Spezialmärkte durch eine Abspernung klar zu begrenzen und mit einem zentralen Zugang und einem zentralen Ausgang zu versehen.

Eine Durchführung des Weihnachtsmarktes nach derzeit gültiger CoBeLVO ist nicht umsetzbar. Insbesondere sind die Anforderungen an Abstandhaltung nicht umsetzbar.

Die 10. CoBeLVO wurde seitens der Landesregierung zunächst bis zum 15.09.2020 verlängert. Es ist von einer Regelung bezüglich der Weihnachtsmärkte in der nächsten CoBeLVO auszugehen. Vorbehaltlich der kommenden CoBeLVO ist die Verwaltung mit der Planung eines entzerrten Weihnachtsmarktes beauftragt, mit der eine deutliche Erweiterung der bisherigen Weihnachtsmarktfläche einhergeht.

Die Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015 verweist in § 15 Abs. 6 auf einen Lageplan, in dem die Marktfläche des Mainzer Weihnachtsmarktes durch eine blaue Markierung festgelegt wird. Die Fläche umfasst das Höfchen, den Markt sowie den Liebfrauenplatz.

Die derzeitige Situation, bedingt durch die Corona-Pandemie, lässt eine Durchführung des Weihnachtsmarktes im Jahr 2020 in der bisherigen Form nicht zu. Die Stände sind zwingend für den Weihnachtsmarkt 2020 zu entzerren, um die Abstands- und Hygieneregeln gewährleisten zu können. Die Satzung ist daher hinsichtlich der Marktfläche zu ändern. Insgesamt können auf dem Höfchen, Markt und Liebfrauenplatz nur 46 der 98 zugelassenen Standplätze verortet werden. Für die übrigen 52 Standplätze werden weitere Flächen in der Innenstadt benötigt, da alle zugelassene Beschicker das Recht auf einen Standplatz haben.

Alle Weihnachtsmarktbeschickenden verfügen über Zulassungen zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt bis einschließlich 2020, welche mit einem Widerrufsvorbehalt versehen sind. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Anzahl der Standplätze auf die vorhandene Weihnachtsmarktfläche durch Widerruf einer Vielzahl der Zulassungen zu reduzieren. Die überwiegende Anzahl der Betriebe konnte im laufenden Jahr, bedingt durch die derzeitige Pandemiesituation, jedoch nur geringe Einkünfte erzielen. Der Ausschluss einzelner Weihnachtsmarktbeschickenden ist aus Sicht der Verwaltung schwer umzusetzen, da hier zwischen einzelnen Angebotsgruppen und Sortimenten zu entscheiden ist, welche die Attraktivität des gesamten Weihnachtsmarktes beeinflussen. Unter den derzeit gegebenen Umständen ist ein solcher Widerruf rechtlich nicht unbedenklich. Daher wird die Inanspruchnahme weiterer Flächen im unmittelbaren Innenstadtbereich erforderlich.

Eine Verteilung der Stände über das gesamte Stadtgebiet erscheint nicht sinnvoll. Vielmehr ist eine enge räumliche Nähe zur bisherigen Weihnachtsmarktfläche notwendig, um den Besuchenden ein attraktives Angebot anbieten zu können. Die örtlichen Gegebenheiten lassen im unmittelbaren Innenstadtbereich teilweise nur punktuell Stände zu. Um eine sinnvolle Verteilung der Weihnachtsmarktstände sicherstellen zu können, ist zwingend auf die Ausweichflächen des Wochenmarktes, die im unmittelbaren Anschluss an die bisherige Weihnachtsmarktfläche angrenzen, zurückzugreifen.

Die Marktordnung regelt unter Ziffer 3 die Einschränkung und Verlegung des Hauptmarktes. Unter Abs. 2 ist dem Wochenmarkt der Gutenbergplatz (beidseitig der Bustrasse) mit den angrenzenden Straßen und Plätzen zugewiesen. Wie bereits ausgeführt, kann eine sinnvolle Standverteilung nur unter Inanspruchnahme der Marktflächen erfolgen. Der Wochenmarkt, der während der

gesamten Zeit der bisher andauernden Corona-Pandemie durchgeführt werden konnte, wird daher für die Dauer des Weihnachtsmarktes 2020 (incl. Auf- und Abbau) auf andere Flächen verlegt, die eine Durchführung unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneauflagen ermöglichen. Hierfür sind die Flächen des Ernst-Ludwig-Platzes sowie die angrenzenden Straßen vorgesehen. Als ergänzende Ausweichfläche kann auf den PMG-Parkplatz „Schloss“ zurückgegriffen werden.

Sollten diese Flächen aufgrund der dann gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Abstands- und Hygieneregeln für den Marktbetrieb des Wochenmarktes nicht geeignet sein, werden alternativ für den Marktbetrieb die Flächen am Rheinufer zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Kaisertor vorgehalten oder sonstige Flächen bereitgestellt, die die Durchführung des Marktes unter Berücksichtigung der dann gültigen Abstands- und Hygieneregeln ermöglichen.

Es ist davon auszugehen, dass die Innenstadt von der Durchführung eines entzerrten Weihnachtsmarktes profitiert. Bei der Verteilung der Standflächen wird bestmöglich auf die örtlichen Gegebenheiten und Belange der ortsansässigen Gastronomie und des Einzelhandels Rücksicht genommen. Eine Vermeidung einzelner Interessenskonflikte kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Nebenweihnachtsmärkte in Zuständigkeit von mainzplus Citymarketing hat eine Abstimmung stattgefunden. Diese sind räumlich auf den bekannten Flächen integriert und erweitert.

## **2. Lösung:**

Vorbehaltlich einer Regelung der Weihnachtsmärkte in der CoBeLVO dient die temporäre Erweiterung der Satzungsfläche für den Weihnachtsmarkt 2020 und die damit verbundene Änderung des Lageplans zur vollumfänglichen Verortung der Standplätze. Hierfür werden die bereits vorhandenen Weihnachtsmarktflächen wie folgt erweitert:

Gutenbergplatz (beidseitig der Bustrasse)  
Ludwigsstraße (Buchten)  
Schöffersstraße (punktuell)  
Leichhof (punktuell)  
Alte Universität (punktuell)  
Stadthausstraße (punktuell)  
Seppel-Glückert-Passage (punktuell)  
Kardinal-Volk-Platz (punktuell)  
Emmeransstraße (punktuell)

Die genaue Verortung der Weihnachtsmarktfläche ist dem Lageplan zu entnehmen.

Die Inanspruchnahme des Gutenbergplatzes, der Schöffersstraße und des Leichhofes hat ein Ausweichen des Wochenmarktes für das Jahr 2020 zur Folge. Dieser wird auf dem befestigten Teil des Ernst-Ludwig-Platzes, den angrenzenden Straßen wie z. B. den Parkflächen an der Großen Bleiche und in der Kaiser-Friedrich-Straße sowie dem Parkplatz der PMG am Schloss durchgeführt. Alternativ wird auf die Flächen am Rheinufer zwischen Kaisertor und Theodor-Heuss-Brücke zurückgegriffen. Hierzu wird die Marktordnung entsprechend geändert.

### **3. Alternativen:**

Es bestehen keine Alternativen. Ohne die Inanspruchnahme weiterer Flächen, insbesondere der Wochenmarktfläche, ist die Durchführung eines Weihnachtsmarktes unter den erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Jahr 2020 nicht möglich.

### **4. Ausgaben/Finanzierung:**

- a) einmalige Ausgaben: 15.000 € Entgelt zur Nutzung des PMG-Parkplatzes
- b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

### **Einnahmen:**

Es werden keine zusätzlichen Einnahmen zur jährlichen Standgebühr generiert.

(PSP-Element:  
Sachkonto:)

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

nein